

ten für Ruhe sorgen, beim Ausbruch von Streitigkeiten, so gut sie konnten, vermitteln und jedes ungehörige Betragen dem Unzuchtmeister zur Kenntnis bringen. Über die Verteilung der Boten zur Bedienung der Ratsherren bei ihren Mahlzeiten haben wir oben berichtet<sup>1)</sup>.

Wie der Stadtschreiber, der zunächst für die Ratsversammlungen bestimmt war, auch als Gerichtschreiber zu dienen pflegte, so handelte es sich in den meisten Fällen bei den Rats- und Gerichtsboten um dieselben Beamten<sup>2)</sup>. Als besondere Gerichts- oder Fronboten sind in Wengenbach der Ober- und Unterbote erwähnt. Die Ernennung des ersteren stand dem Abte zu; er genoss Steuerfreiheit und hatte wie der Schultheiß und Mesner beim Abt den Ehrendienst zu versehen, wenn in der Klosterkirche ein feierliches Hochamt gehalten wurde<sup>3)</sup>. Zur Bekleidung der Stelle des Oberboten war der Besitz des städtischen Bürgerrechts und ein unbescholtener Leumund erforderlich. Nach seinem Dienst- eid war der Oberbote in erster Linie den Gerichtsbehörden, Schultheiß und Rat, zu Gehorsam verpflichtet; seine Aufgabe bestand in der Vornahme von gerichtlichen Ladungen und Pfändungen; er hatte die Beschlagnahmen rechtzeitig bekanntzugeben und bestimmte Tage dafür festzusetzen. Bei der Veräußerung der gepfändeten Güter war er dem Unterkäufer als Gehilfe beigegeben, wobei ihm untersagt war, von den anvertrauten Stücken etwas durch Kauf oder auf eine andere Weise ohne Wissen und Willen der Obrigkeit in seinen Besitz zu bringen. Über die Einnahmen hatte er Buch zu führen und mit dem Unterkäufer vor einer besonderen Ratskommission Rechnung zu legen<sup>4)</sup>. Geld oder andere Wertgegenstände, die bei dem Gericht hinterlegt waren, wurden dem Oberboten zur Verwahrung übergeben, der sie nach dem Beschluß des Zwölferkollegiums zu gegebener Zeit wieder zurückerstatten mußte. Weiterhin hatte er Verhaftungen vorzunehmen, die Gefangenen unterzubringen, sie zu bewachen, für sie Sorge zu tragen und, wenn es nötig war, auf Befehl des Rats sie zu vernehmen. Um jederzeit zur Verfügung der Gerichtsbehörden stehen zu können, war dem Oberboten die Entfernung aus der Stadt ohne zuvor eingeholte Erlaubnis untersagt<sup>5)</sup>.

Der Oberbote hatte die Befugnis, alljährlich in der Weihnachtszeit, entweder am Stephans- oder Johannistag (26. bzw. 27. Dezember), von Haus zu Haus zu gehen und den Weihnachtspfennig einzufordern, oder wenn ihm dies nicht gelegen war, so konnte er denselben auch öffentlich ausrufen, um ihn am Schwörtag der Gemeinde, anfangs Januar, entgegenzunehmen. Wer ihm die Gebühr bis zum 20. Tag, d. h. wohl inner-

<sup>1)</sup> Vgl. Die Ortenau, 14, 89. <sup>2)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte, 655. <sup>3)</sup> Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte, 224. <sup>4)</sup> Walter, Weist., 28 u. 100 f. <sup>5)</sup> Ebenda, 27 u. 100.